BV-V/07/0047
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

1. Satzungsänderung- des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Einbringer	*Datum*
Beauftragtenbüro/Familien- und Präventionsbeauftragte/r	17.07.2019

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Senat	Beratung	12.08.2019	N
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	26.08.2019	Ö
Hauptausschuss	Beratung	02.09.2019	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Zu Artikel 1

Der noch aktuelle § 8 Abs. 6 und Abs. 9 enthält folgende Fassung:

§ 8 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

(6) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung haben Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln und zu beantworten.

(9) Der Kinder- und Jugendbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die er in eigener Verantwortung verwaltet. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

Der neue § 8 Abs. 6 und 9 wird geändert in:

§ 8 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

(6) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung ~~haben~~ sollen Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten ~~zu~~ behandeln und ~~zu~~ beantworten.

~~(9) Der Kinder- und Jugendbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt~~

~~Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die er in eigener Verantwortung verwaltet~~.~~gestellt, die er in eigener Verantwortung verwaltet~~. Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Kinder- und Jugendbeirat finanzielle Mittel, die für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind, zur Verfügung. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

Die Änderungen entsprechen dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 09.05.2019.

Zu Artikel 2

Die Satzungsänderung soll zum 08.03.2019, dem Tag des Inkrafttretens der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, wirken, um einen Gleichstand zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2021 ff
Finanzhaushalt	Ja	2021 ff

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

1 Änderungssatzung des Kinder- und Jugendbeirates

1.Ännderungssatzung (Datum und Beschluss Nr. Der Bürgerschaft) zur

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 21.02.2019 die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

„Artikel 1

Der § 8 Abs. 6 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 8 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
(6) Die Bürgerschaft, die jeweiligen Ausschüsse und die Stadtverwaltung sollen Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten behandeln und beantworten.
(9) Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald dem Kinder- und Jugendbeirat finanzielle Mittel, die für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind, zur Verfügung. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.03.2019 in Kraft.“